

- ☒ Kaufvertrag
☐ Rechnung Nr. _____
☐ Vermittlungsauftrag

- ☐ Ankauf Gebrauchtwagen
☐ Bestelldatum: _____
☐ Lieferdatum: _____

Kaufvertrag

für gebrauchte
Kraftfahrzeuge
☐ im Kundenauftrag

Auf Grund der nachstehenden und umseitigen Geschäftsbedingungen,
von denen Kenntnis genommen wurde, kauft/verkauft:

Käufer

Name/Fa. Lubos Kerpcar
Straße Jakubany 202
Ort 06512 Jakubany Slowakai
geb. am _____
Telefon +421 915 293 777

Verkäufer

Firma _____
Name _____
Straße Klein Automobile
Ort _____
Telefon _____
Klein Automobile
Inh. Ija Klein
Teslastraße 8
74670 Forchtenberg
Telefon: 0160 3071989
klein.automobile@gmx.de

Personalausweis-Nr./Reisepass-Nr. _____

- ☐ das nachstehend beschriebene Fahrzeug gebraucht, mit Gebrauchtwagen-Garantie der _____ (gemäß den Garantiebestimmungen)
☒ In gebrauchtem Zustand, wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung
☐ Der Käufer verpflichtet sich das Kfz. bei Gewährleistungsanspruch, zum Verkäufer zu bringen!
☐ Die Sachmängelhaftung (Gewährleistung) wird auf 1 Jahr verkürzt.
☐ Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht bei digitalen Elementen.

Fabrikat: Skoda Typ: Kodiag Kfz-Brief-Nr. EX252953
KW/PS: 110 Hubraum: 1968 Fahrzeugart: PKW
Bereifung: 4-Fach Amtl. Kennzeichen: - Datum Erstzulassung lt. Kfz-Brief: 09.08.2018
Fahrgestell-Nr.: TMBJJ7NSXJ8043817 Gesamtfahrleistung lt. Angaben des Vorbesitzers: 180.000
Sonstiges: - abgelesener Km-Stand: 180.000 zul. Gesamtgewicht - kg - Zahl der Halter lt. Kfz-Brief: 1
Sonderausstattung/Zubehör: - HU bis: 08/25 AU bis: 08/25
Unfallfahrzeug: ☒ ja ☐ nein ☐ keine genauen Angaben möglich ☒ Nachlackierungen möglich

EU-Fahrzeug: ☒ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt

☒ zuzüglich 19 % MwSt. ☐ für Vorsteuerabzugsberechtigte ist kein Umsatzsteuerausweis möglich § 25a*:
(* ist vom Händler anzukreuzen, sofern er nicht zur Regelbesteuerung optiert.)

Nettopreis: 15126,05 €
2873,95 €
Bruttopreis / Kaufpreis: 18000 €

Betrag in
Worten:

€ eins acht null null null

Zuzüglich € _____ für Zulassung / Umschreibung + UST. € _____ = € _____

Besondere Vereinbarungen: Verkauf an Export unter Ausschluss von jeglicher Gewährleistung. Weitere Abweichende mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Zahlungsweise: Überweisung

Gebrauchtwagen-Garantie-Zertifikat-Nr.: _____ Erhalten: ☐ ja ☐ nein

Das Fahrzeug weist Alter und Laufleistung entsprechende Gebrauchsspuren auf. Es weist im Sinne des §434 BGB eine Beschaffenheit auf, die bei Fahrzeugen gleichen Alters und gleicher Fahrleistung üblich ist. Natürlicher Verschleiß und Folgen von Alterungsprozessen sind nicht Bestandteil der Gewährleistung und Sachmängelhaftung.

Bis zur Tilgung des gesamten Kaufpreises usw. bleibt das Fahrzeug Eigentum des Verkäufers. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nur bei schriftlicher Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen befugt.

Wird das Fahrzeug zum genannten Termin nicht abgeholt bzw. der Verkäufer nicht über Verzögerung in Kenntnis gesetzt, kann es anderwertig verkauft werden. Gleichzeitig verfällt die Anzahlung und es werden 10% vom Kaufpreis fällig.

- ☐ § 17a UstG: Hiermit bestätige ich, dass ich das Fahrzeug _____, Fahrgestell-Nr. _____ in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern werde.

Mit der Übergabe des Fahrzeugs erhält der Käufer: ☒ den Kraftfahrzeugbrief 2 Stck. Kfz-Schlüssel
☒ den Kraftfahrzeugschein ☒ den HU-Bericht ☒ die AU-Bescheinigung

Hiermit bestätigen wir die Annahme der Bestellung
(gemäß Abschnitt I, Ziff. 1) der umseitigen Geschäftsbedingungen.

18.07.25

Datum / Stempel / Unterschrift Verkäufer

Forchtenberg, 18.07.25
Ort / Datum

Unterschrift Käufer

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen

(Kraftfahrzeuge und Anhänger)

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) Stand: 1/2022

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsscheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.
2. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Zeigt sich innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Die Beweislastumkehr beträgt 12 Monate (§ 477 BGB).
2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 Satz 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.
 - b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.
 - c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

VIII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

IX. Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Kfz-Schiedsstellen

- a) Führt der Kfz-Betrieb das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ oder „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – mit Ausnahme über den Kaufpreis – die für den Sitz des Verkäufers zuständige Kfz-Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Ablieferung des Kaufgegenstandes, durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Kfz-Schiedsstelle erfolgen.
- b) Durch die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- c) Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
- d) Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.
- e) Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
- f) Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

2. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht Streitbeilegungsverfahren Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.



(Fahrzeugschein)

Europäische
Gemeinschaft

A Amfisches Kennzeichen

C.1.1 Name oder Firmenname^a

C1.2 Voltammetry

74924 Neckarbischofsheim

C.4c Der Inhaber der Zulassungsberechtigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs angesehen.

09.08.2018

(Fahrzeugschein)

Europäische
Gemeinschaft

A Amfisches Kennzeichen

C.1.1 Name oder Firmenname^a

C1.2 Voltammetry

74924 Neckarbischofsheim

C.4c Der Inhaber der Zulassungsberechtigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs angesehen.

09.08.2018



Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
69115 Heidelberg
Zulassungsbehörde Sinsheim

Unterschrift

Zur Beachtung!
Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden technischer Vorschriften anzuzeigen.

Bei Veränderung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbcheinigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II auszuhandeln. Die Empfangsbcheinigung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist vom Verkäufer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umtag in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Gebühren geahndet werden.

www.frautwein.eu

XPERIENCE 2017

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnungen(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmittelgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
G	Massen des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hubraum in cm ³
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nennleistung bei min ³
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftfahrzeugen)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahreritz
S.2	Straßenverkehrsbeschränkung
T	Stichtag
U.1	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.2	Standortgeräusch in dB (A)
U.3	Drehzahl in min ⁻¹ zu U.1
U.4	Fahrgeräusch in dB (A)
V.1	CO ₂ (in g/km) kombinierter Wert
V.2	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
V.3	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu C.1
(2.2)	Code zu C.2
(2.3)	Code zu C.3
(2.4)	Code zu C.4
(2.5)	Code zu C.5
(2.6)	Code zu C.6
(2.7)	Code zu C.7
(2.8)	Code zu C.8
(2.9)	Code zu C.9
(2.10)	Code zu C.10
(2.11)	Code zu C.11
(2.12)	Code zu C.12
(2.13)	Code zu C.13
(2.14)	Code zu C.14
(2.15)	Code zu C.15
(2.16)	Code zu C.16
(2.17)	Code zu C.17
(2.18)	Code zu C.18
(2.19)	Code zu C.19
(2.20)	Code zu C.20
(2.21)	Code zu C.21
(2.22)	Code zu C.22
(2.23)	Code zu C.23
(2.24)	Code zu C.24
(2.25)	Code zu C.25
(2.26)	Code zu C.26
(2.27)	Code zu C.27
(2.28)	Code zu C.28
(2.29)	Code zu C.29
(2.30)	Code zu C.30
(2.31)	Code zu C.31
(2.32)	Code zu C.32
(2.33)	Code zu C.33
(2.34)	Code zu C.34
(2.35)	Code zu C.35
(2.36)	Code zu C.36
(2.37)	Code zu C.37
(2.38)	Code zu C.38
(2.39)	Code zu C.39
(2.40)	Code zu C.40
(2.41)	Code zu C.41
(2.42)	Code zu C.42
(2.43)	Code zu C.43
(2.44)	Code zu C.44
(2.45)	Code zu C.45
(2.46)	Code zu C.46
(2.47)	Code zu C.47
(2.48)	Code zu C.48
(2.49)	Code zu C.49
(2.50)	Code zu C.50
(2.51)	Code zu C.51
(2.52)	Code zu C.52
(2.53)	Code zu C.53
(2.54)	Code zu C.54
(2.55)	Code zu C.55
(2.56)	Code zu C.56
(2.57)	Code zu C.57
(2.58)	Code zu C.58
(2.59)	Code zu C.59
(2.60)	Code zu C.60
(2.61)	Code zu C.61
(2.62)	Code zu C.62
(2.63)	Code zu C.63
(2.64)	Code zu C.64
(2.65)	Code zu C.65
(2.66)	Code zu C.66
(2.67)	Code zu C.67
(2.68)	Code zu C.68
(2.69)	Code zu C.69
(2.70)	Code zu C.70
(2.71)	Code zu C.71
(2.72)	Code zu C.72
(2.73)	Code zu C.73
(2.74)	Code zu C.74
(2.75)	Code zu C.75
(2.76)	Code zu C.76
(2.77)	Code zu C.77
(2.78)	Code zu C.78
(2.79)	Code zu C.79
(2.80)	Code zu C.80
(2.81)	Code zu C.81
(2.82)	Code zu C.82
(2.83)	Code zu C.83
(2.84)	Code zu C.84
(2.85)	Code zu C.85
(2.86)	Code zu C.86
(2.87)	Code zu C.87
(2.88)	Code zu C.88
(2.89)	Code zu C.89
(2.90)	Code zu C.90
(2.91)	Code zu C.91
(2.92)	Code zu C.92
(2.93)	Code zu C.93
(2.94)	Code zu C.94
(2.95)	Code zu C.95
(2.96)	Code zu C.96
(2.97)	Code zu C.97
(2.98)	Code zu C.98
(2.99)	Code zu C.99
(3.00)	Code zu C.100
(3.01)	Code zu C.101
(3.02)	Code zu C.102
(3.03)	Code zu C.103
(3.04)	Code zu C.104
(3.05)	Code zu C.105
(3.06)	Code zu C.106
(3.07)	Code zu C.107
(3.08)	Code zu C.108
(3.09)	Code zu C.109
(3.10)	Code zu C.110
(3.11)	Code zu C.111
(3.12)	Code zu C.112
(3.13)	Code zu C.113
(3.14)	Code zu C.114
(3.15)	Code zu C.115
(3.16)	Code zu C.116
(3.17)	Code zu C.117
(3.18)	Code zu C.118
(3.19)	Code zu C.119
(3.20)	Code zu C.120
(3.21)	Code zu C.121
(3.22)	Code zu C.122
(3.23)	Code zu C.123
(3.24)	Code zu C.124
(3.25)	Code zu C.125
(3.26)	Code zu C.126
(3.27)	Code zu C.127
(3.28)	Code zu C.128
(3.29)	Code zu C.129
(3.30)	Code zu C.130
(3.31)	Code zu C.131
(3.32)	Code zu C.132
(3.33)	Code zu C.133
(3.34)	Code zu C.134
(3.35)	Code zu C.135
(3.36)	Code zu C.136
(3.37)	Code zu C.137
(3.38)	Code zu C.138
(3.39)	Code zu C.139
(3.40)	Code zu C.140
(3.41)	Code zu C.141
(3.42)	Code zu C.142
(3.43)	Code zu C.143
(3.44)	Code zu C.144
(3.45)	Code zu C.145
(3.46)	Code zu C.146
(3.47)	Code zu C.147
(3.48)	Code zu C.148
(3.49)	Code zu C.149
(3.50)	Code zu C.150
(3.51)	Code zu C.151
(3.52)	Code zu C.152
(3.53)	Code zu C.153
(3.54)	Code zu C.154
(3.55)	Code zu C.155
(3.56)	Code zu C.156
(3.57)	Code zu C.157
(3.58)	Code zu C.158
(3.59)	Code zu C.159
(3.60)	Code zu C.160
(3.61)	Code zu C.161
(3.62)	Code zu C.162
(3.63)	Code zu C.163
(3.64)	Code zu C.164
(3.65)	Code zu C.165
(3.66)	Code zu C.166
(3.67)	Code zu C.167
(3.68)	Code zu C.168
(3.69)	Code zu C.169
(3.70)	Code zu C.170
(3.71)	Code zu C.171
(3.72)	Code zu C.172
(3.73)	Code zu C.173
(3.74)	Code zu C.174
(3.75)	Code zu C.175
(3.76)	Code zu C.176
(3.77)	Code zu C.177
(3.78)	Code zu C.178
(3.79)	Code zu C.179
(3.80)	Code zu C.180
(3.81)	Code zu C.181
(3.82)	Code zu C.182
(3.83)	Code zu C.183
(3.84)	Code zu C.184
(3.85)	Code zu C.185
(3.86)	Code zu C.186
(3.87)	Code zu C.187
(3.88)	Code zu C.188
(3.89)	Code zu C.189
(3.90)	Code zu C.190
(3.91)	Code zu C.191
(3.92)	Code zu C.192
(3.93)	Code zu C.193
(3.94)	Code zu C.194
(3.95)	Code zu C.195
(3.96)	Code zu C.196
(3.97)	Code zu C.197
(3.98)	Code zu C.198
(3.99)	Code zu C.199
(4.00)	Code zu C.200
(4.01)	Code zu C.201
(4.02)	Code zu C.202
(4.03)	Code zu C.203
(4.04)	Code zu C.204
(4.05)	Code zu C.205
(4.06)	Code zu C.206
(4.07)	Code zu C.207
(4.08)	Code zu C.208
(4.09)	Code zu C.209
(4.10)	Code zu C.210
(4.11)	Code zu C.211
(4.12)	Code zu C.212
(4.13)	Code zu C.213
(4.14)	Code zu C.214
(4.15)	Code zu C.215
(4.16)	Code zu C.216
(4.17)	Code zu C.217
(4.18)	Code zu C.218
(4.19)	Code zu C.219
(4.20)	Code zu C.220
(4.21)	Code zu C.221
(4.22)	Code zu C.222
(4.23)	Code zu C.223
(4.24)	Code zu C.224
(4.25)	Code zu C.225
(4.26)	Code zu C.226
(4.27)	Code zu C.227
(4.28)	Code zu C.228
(4.29)	Code zu C.229
(4.30)	Code zu C.230
(4.31)	Code zu C.231
(4.32)	Code zu C.232
(4.33)	Code zu C.233
(4.34)	Code zu C.234
(4.35)	Code zu C.235
(4.36)	Code zu C.236
(4.37)	Code zu C.237
(4.38)	Code zu C.238
(4.39)	Code zu C.239
(4.40)	Code zu C.240
(4.41)	Code zu C.241
(4.42)	Code zu C.242
(4.43)	Code zu C.243
(4.44)	Code zu C.244
(4.45)	Code zu C.245
(4.46)	Code zu C.246
(4.47)	Code zu C.247
(4.48)	Code zu C.248
(4.49)	Code zu C.249
(4.50)	Code zu C.250
(4.51)	Code zu C.251
(4.52)	Code zu C.252
(4.53)	Code zu C.253
(4.54)	Code zu C.254
(4.55)	Code zu C.255
(4.56)	Code zu C.256
(4.57)	Code zu C.257
(4.58)	Code zu C.258
(4.59)	Code zu C.259
(4.60)	Code zu C.260
(4.61)	Code zu C.261
(4.62)	Code zu C.262
(4.63)	Code zu C.263
(4.64)	Code zu C.264
(4.65)	Code zu C.265
(4.66)	Code zu C.266
(4.67)	Code zu C.267
(4.68)	Code zu C.268
(4.69)	Code zu C.269
(4.70)	Code zu C.270
(4.71)	Code zu C.271
(4.72)	Code zu C.272
(4.73)	Code zu C.273
(4.74)	Code zu C.274
(4.75)	Code zu C.275
(4.76)	Code zu C.276
(4.77)	Code zu C.277
(4.78)	Code zu C.278
(4.79)	Code zu C.279
(4.80)	Code zu C.280
(4.81)	Code zu C.281
(4.82)	Code zu C.282
(4.83)	Code zu C.283
(4.84)	Code zu C.284
(4.85)	Code zu C.285
(4.86)	Code zu C.286
(4.87)	Code zu C.287
(4.88)	Code zu C.288
(4.89)	Code zu C.289
(4.90)	Code zu C.290
(4.91)	Code zu C.291
(4.92)	Code zu C.292
(4.93)	Code zu C.293
(4.94)	Code zu C.294
(4.95)	Code zu C.295
(4.96)	Code zu C.296
(4.97)	Code zu C.297
(4.98)	Code zu C.298
(4.99)	Code zu C.299
(5.00)	Code zu C.300
(5.01)	Code zu C.301
(5.02)	Code zu C.302
(5.03)	Code zu C.303
(5.04)	Code zu C.304
(5.05)	Code zu C.305
(5.06)	Code zu C.306
(5.07)	Code zu C.307
(5.08)	Code zu C.308
(5.09)	Code zu C.309
(5.10)	Code zu C.310
(5.11)	Code zu C.311
(5.12)	Code zu C.312
(5.13)	Code zu C.313
(5.14)	Code zu C.314
(5.15)	Code zu C.315
(5.16)	Code zu C.316
(5.17)	Code zu C.317
(5.18)	Code zu C.318
(5.19)	Code zu C.319
(5.20)	Code zu C.320
(5.21)	Code zu C.321
(5.22)	Code zu C.322
(5.23)	Code zu C.323
(5.24)	Code zu C.324
(5.25)	Code zu C.325
(5.26)	Code zu C.326
(5.27)	Code zu C.327
(5.28)	Code zu C.328
(5.29)	Code zu C.329
(5.30)	Code zu C.330
(5.31)	Code zu C.331
(5.32)	Code zu C.332
(5.33)	Code zu C.333
(5.34)	Code zu C.334
(5.35)	Code zu C.335
(5.36)	Code zu C.336
(5.37)	Code zu C.337
(5.38)	Code zu C.338
(5.39)	Code zu C.339
(5.40)	Code zu C.340
(5.41)	Code zu C.341
(5.42)	Code zu C.342
(5.43)	Code zu C.343
(5.44)	Code zu C.344
(5.45)	Code zu C.345
(5.46)	Code zu C.346
(5.47)	Code zu C.347
(5.48)	Code zu C.348
(5.49)	Code zu C.349
(5.50)	Code zu C.350
(5.51)	Code zu C.351
(5.52)	Code zu C.352
(5.53)	Code zu C.353
(5.54)	Code zu C.354
(5.55)	Code zu C.355
(5.56)	Code zu C.356
(5.57)	Code zu C.357
(5.58)	Code zu C.358
(5.59)	Code zu C.359
(5.60)	Code zu C.360
(5.61)	Code zu C.361
(5.62)	Code zu C.362
(5.63)	Code zu C.363
(5.64)	Code zu C.364
(5.65)	Code zu C.365
(5.66)	Code zu C.366
(5.67)	Code zu C.367
(5.68)	Code zu C.368
(5.69)	Code zu C.369
(5.70)	Code zu C.370
(5.71)	Code zu C.371
(5.72)	Code zu C.372
(5.73)	Code zu C.373
(5.74)	Code zu C.374
(5.75)	Code zu C.375
(5.76)	Code zu C.376
(5.77)	Code zu C.377
(5.78)	Code zu C.378
(5.79)	Code zu C.379
(5.80)	Code zu C.380
(5.81)	Code zu C.381
(5.82)	Code zu C.382
(5.83)	Code zu C.383
(5.84)	Code zu C.384
(5.85)	Code zu C.385
(5.86)	Code zu C.386
(5.87)	Code zu C.387
(5.88)	Code zu C.388
(5.89)	Code zu C.389
(5.90)	Code zu C.390
(5.91)	Code zu C.391
(5.92)	Code zu C.392
(5.93)	Code zu C.393
(5.94)	Code zu C.394
(5.95)	Code zu C.395
(5.96)	Code zu C.396
(5.97)	Code zu C.397
(5.98)	Code zu C.398
(5.99)	Code zu C.399
(6.00)	Code zu C.400
(6.01)	Code zu C.401
(6.02)	Code zu C.402
(6.03)	Code zu C.403
(6.04)	Code zu C.404
(6.05)	Code zu C.405
(6.06)	Code zu C.406
(6.07)	Code zu C.407
(6.08)	Code zu C.408
(6.09)	Code zu C.409
(6.10)	Code zu C.410
(6.11)	Code zu C.411
(6.12)	Code zu C.412
(6.13)	Code zu C.413
(6.14)	Code zu C.414
(6.15)	Code zu C.415
(6.16)	Code zu C.416
(6.17)	Code zu C.417
(6.18)	Code zu C.418
(6.19)	Code zu C.419
(6.20)	Code zu C.420
(6.21)	Code zu C.421
(6.22)	Code zu C.422
(6.23)	Code zu C.423
(6.24)	Code zu C.424
(6.25)	Code zu C.425
(6.26)	Code zu C.426
(6.27)	Code zu

Benz GmbH & Co. KG
Baustoffe
Auwiesen 4
74924 Neckarbischofsheim

(1) FIN **TMBJJ7NSXJ8043817**
(2) Kennz. D **HD BB494**
(3) Prüfort Sinsheim, 16.08.2023
(4) km-St. 148002
(5) Fz-Kl. M1 Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.
Aufbau AC Kombilimousine
Herst. 8004 SKODA (CZ)
Typ ART NS
Var. 00035 ACDFGAX0
Vers. NFD7FD7DL0014NS7N617
EMI-Kl. 36W0**
zGM 2416 kg
EZ 09.08.2018
Dat.letzt.HU 08/2021
Standort Neckarbischofsheim
Prüfport-Nr. 0000700694
Kunden-Nr. 0000086375
Regulierer-Nr. 0000086375

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO
Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU
Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU
Berichts-Nr. P064183013807
vom 16.08.2023, 10:08
HU-Prüfziffer U07qCznp
Seite 1 von 2

Ergebnis:
ohne festgestellte Mängel
D HD BB494
nächste HU fällig August 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, Hinweise:

- (7) Ihr Fahrzeug ist ohne festgestellte Mängel.
Eine Wiedervorführung ist nicht erforderlich.
Die Plakette wurde zugeteilt und angebracht.
(8) Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig im August 2025.

-Bremswirkung (Feststellbremse) Blockiergrenze erreicht

- (9) DEKRA
Ihr Prüferingenieur
Dipl.-Ing. (BA) Billy Hilpert
Stempel und Unterschrift



Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt.

Messwerte

Achse	Bremsanlage		DEKRA BBA				DEKRA FBA	
	li.	re.	B Anf	F min	Ant	Ant min	li.	re.
1	daN	daN	daN	%	%	%	daN	daN
1	142	129	15,0	111	66,4	48,3		
2	164	155	36,0	119	33,6	21,7	188	124
Abbremsung							z = 12.9%	

Systemdaten Stand: 4.24.0-1

Preisinformation

(Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug)

DEKRA Automobil GmbH	1. Hauptuntersuchung inkl. AU mit	141,81 EUR
Handwerkstraße 15	Abgasmessung	
70565 Stuttgart	2. Vorgaben nach Nr.1 Anlage VIIa StVZO	1,19 EUR
USt-IdNr. DE811297970	Gesamtbetrag	143,00 EUR
Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation		

Benz GmbH & Co. KG
Baustoffe
Auwiesen 4
74924 Neckarbischofsheim

(1) FIN **TMBJJ7NSXJ8043817**
(2) Kennz. D **HD BB494**
(3) Prüfort Sinsheim, 16.08.2023
(4) km-St. 148002
(5) Fz-Kl. M1 Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.
Aufbau AC Kombilimousine
Herst. 8004 SKODA (CZ)
Typ ART NS
Var. 00035 ACDFGAXO
Vers. NFD7FD7DL0014NS7N617
EMI-Kl. 36W0**
zGM 2416 kg
EZ 09.08.2018
Dat.letzt.HU 08/2021
Standort Neckarbischofsheim
Prüfort-Nr. 0000700694
Kunden-Nr. 0000086375
Regulierer-Nr. 0000086375

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO
Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU
Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU
Berichts-Nr. P064183013807
vom 16.08.2023, 10:08
HU-Prüfziffer U07qCznp
Seite 2 von 2

Ergebnis:
ohne festgestellte Mängel

D HD BB494
nächste HU fällig August 2025

Motormanagement/Abgasreinigungssystem

Diesel und OBD

Messprogramm: Diesel und OBD

Kraftstoff: Diesel

Messzeit: 16.08.2023 10:02

Funktionsprüfung Abgas

Fzg-Solldaten

Fzg-Ist-Daten

<u>Konditionierung</u>	[x]/[rpm]	0/0	-/-		
Motortemperatur	[Grad C]	min: 60	88		i.O.
entsprechend AU-Richtlinie					
<u>Abgasmessung</u>					
Leerlauf	[l/min]	min: 730	max: 930	840	i.O.
Drehzahlanhebung	[l/min]	min: 1830		1890	i.O.
Beruhigung	[l/min]	min: 730	max: 930	840	i.O.
Messung I	[l/min]	min: 730	max: 930	840	300 [cm ⁻³] i.O.
arithm. Mittelwert Partikelanzahl	[cm ⁻³]		max: 250000	300	i.O.

Funktionsprüfung OBD

Prüfbereitschaft

unterstützt 11011101011
gesetzt 00000000000 Alle Systemtests durchgeführt

Fehlerspeicher

Anzahl abgasrelevanter Fehler 0 i.O.

Kontrollleuchte Motordiagnose:

Sichtprüfung i.O. #
Status i.O.
Ansteuerung i.O. #

Ergebnis:

Funktionsprüfung OBD:

i.O.

Funktionsprüfung Abgas:

i.O.

GESAMTERGEBNIS:

BESTANDEN

Bedienerführung: AVL DiTEST GmbH Typ: DSS AU-DE Vers.: V6.6 LF6 03/2023 GL:6
OBD-Auslesegerät: AVL DiTEST GmbH Typ: DiOBD 880 Vers.: V3.5 01/2017 SN:DR36FN
Partikelzähler: AVL DiTEST GmbH Typ: Counter Standalone Vers.: V3.2 06/2022 SN:31423
WT

AU-Daten: I/2023